

# Schachfreunde Lennep

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachfreunde Lennep“; die Kurzform lautet: „SF Lennep“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Remscheid.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren, durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Einzel- und Mannschaftskämpfen sowie durch die Verbreitung des Schachspiels unter der Jugend.
- (2) Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportlich-kulturelle Vereinigung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein - wie auch jedes seiner Mitglieder - ist Mitglied im Schachbezirk Bergisch-Land, im Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. und im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

### § 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) EhrenmitgliedernMitglieder gelten als Jugendliche, wenn sie die Alterskriterien der Jugend-Spielordnung NRW (JSpO) erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft zu a) oder b) kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt. Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter händigt die Satzung aus.
- (4) Eine neue Mitgliedschaft soll in geeigneter Form (in der Mitgliederversammlung, am Schwarzen Brett, in den Vereinsmitteilungen) bekannt gegeben werden. In den ersten 6 Wochen kann die Mitgliedschaft nach schriftlichem Einspruch eines Vereinsmitgliedes durch Entscheidung des Vorstands widerrufen werden. Ein schriftlicher Einspruch durch mindestens 1/3 der Mitglieder widerruft die Mitgliedschaft. Eine Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder muß vorab vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss .
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Satzung oder die Turnierordnung
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins
  - c) bei unkameradschaftlichem oder grob unsportlichem Verhalten
  - d) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahr, trotz Mahnung
  - e) wegen unehrenhafter HandlungenDem Betroffenen ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen bzw. zu verteidigen. Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Kontrollorgan des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Beiträge sowie die Aussprache und Beschlußfassung über den Spielbetrieb und sonstige Aufgaben des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im letzten Quartal eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, eine Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit erforderlich
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der zum Zweck der Auflösung des Vereins - ist beschlußfähig.
- (6) Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Das passive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an; das gilt nicht für den Jugendsprecher.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, eine Anwesenheitsliste ist als Anlage beizufügen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem 1. Spielleiter.
- (2) Der Vorstand kann weitere Personen gewinnen, die die Arbeit des Vorstandes in speziellen Bereichen unterstützen. Dies könnten unter anderen sein: 2. Spielleiter, Schriftwart, Jugendwart, Pressewart, Materialwart oder Jugendsprecher. Zu seinen Sitzungen können Mannschaftsführer und Ehrenmitglieder eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben und dabei auch einen Jahres- und Vermögensbericht zu erstatten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben von § 7 (2) können in Personalunion von anderen Mitgliedern mit übernommen werden. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen in einer eigenen Versammlung gewählt.
- (5) Die Wahl kann durch Zuruf (offene Abstimmung) erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (6) Erreicht bei den Wahlen zum Vorstand ein Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen ein 2. Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Amtsführung beauftragen.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme hat, auch dann, wenn Vorstandsämter in Personalunion ausgeübt werden.
- (10) Ist der Vorstand oder der erweiterte Vorstand bei einer Sitzung beschlußunfähig, wird eine neue Tagung anberaumt, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (11) Für Vorstandssitzungen gilt § 6 (9) der Satzung entsprechend.

## **§ 8 Vollmacht**

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein nach außen.

## **§ 9 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassen- und Buchprüfung durchzuführen. Im übrigen sind sie zu einer solchen Prüfung jederzeit berechtigt. Über die Prüfungen haben sie einen Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie richtet sich nach den sich aus der Mitgliedschaft in den anderen Verbänden und Organisationen ergebenden Verpflichtungen und den Bedürfnissen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Der Kassenwart soll in seinem Jahresbericht eine Empfehlung hierzu aussprechen.
- (3) Die Beiträge sind halbjährlich zum 1.1. und 1.7. im voraus fällig.
- (4) Neue Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag als Aufnahmegebühr.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 11 Spielbetrieb**

- (1) Für den Spielbetrieb innerhalb des Vereins sind die Spielleiter auf Weisung der Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Grundlage bilden die in den Schachorganisationen gültigen Bestimmungen, insbesondere die FIDE-Regeln und die Ordnungsbestimmungen des Schachbundes NRW. Sie können durch Ausschreibungen ergänzt werden.
- (3) Die Aufstellung der Senioren- und Jugendmannschaften sollte von den Spielleitern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung und so weit als möglich vorbereitet werden. Sie müssen dazu die Meinungen der Mannschaftsführer der abgelaufenen Saison und der Jugendwarte in besonderer Weise berücksichtigen. Endgültige Entscheidungen trifft der Vorstand.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Bei der Abstimmung ist für die Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schachsport.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 25.05.2009 in Kraft.